

Satzung zur Änderung und Erweiterung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Siebeldingen vom 23.11.2000

Der Ortsgemeinderat Siebeldingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) am 20.11.2000 die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Der § 2 der Satzung erhält nunmehr folgende Fassung:

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in der beigefügten Übersichtskarte schwarz umrandeten Grundstücke. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

<u>Im Osten</u>	durch die Jahnstraße, ein Teilstück der Bismarckstraße und den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 2616,
<u>im Norden</u>	durch die Wirtschaftswege Fl.Nr. 2630 (Forstweg), 2590/1 (Frankenweg) sowie 2586/2, 2586/3 und 2586/1 und das Teilstück der Dagobertstraße von der Weinstraße bis zum Friedhof,
<u>im Westen</u>	durch die östliche Grenze des Bebauungsplanes „Im Stubenberger“ und Hinterwasser, die Queich und der Kolgenbach entlang der Gemarkungsgrenze Birkweiler (Fl.Nr. 1551),
<u>im Süden</u>	die Heerstraße, Fl.Nr. 1522/2 sowie der anschließende Wirtschaftsweg Fl.Nr. 1520/1 bis zur Einmündung des Fußweges Fl.Nr. 779, der Fußweg Fl.Nr. 704 sowie Fl.Nr. 52/5, die südliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 65, der Weg Fl. Nr. 52/6, der Graben Fl.Nr. 52/6, die Queichstraße sowie das Teilstück der Wiesenstraße bis zur Einmündung Jahnstraße.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

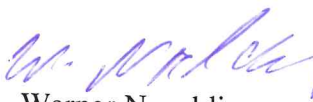
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bzw. bei Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 24 Abs. 6 GemO).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat (§ 24 Abs. 6 GemO).

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Siebeldingen, 23.11.2000


Werner Nageldinger
Ortsbürgermeister

